



HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2006

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzautonomie der hessischen Hochschulen

A. Problem

Obwohl allgemein anerkannt ist, dass die Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft unserer Gesellschaft entscheidend davon abhängen, dass ausreichend "in die Köpfe" insbesondere unserer jungen Menschen investiert wird, leiden die hessischen Hochschulen vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen an Unterfinanzierung. Diese Situation wird durch die von der Landesregierung beabsichtigte Beteiligung privater Berufsakademien am Hochschulstudium noch verschärft werden. Vor diesem Hintergrund werden die hessischen Hochschulen nur dann exzellenter und wettbewerbsfähiger werden und die Qualität ihrer Lehre verbessern können, wenn ihnen Möglichkeiten eröffnet werden, zusätzliche Mittel für die Lehre und zur Verbesserung der Studienbedingungen erhalten zu können. Dies wird sowohl die Attraktivität des Studiums als auch des Studienstandorts Hessen erhöhen.

Zudem ist es an der Zeit, das Verhältnis von Studierenden und Hochschulen zu verändern. Zum einen sollen die Hochschulen einen Anreiz erhalten, sich im Bereich der Lehre noch stärker als bisher an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden zu orientieren und die Studierenden durch möglichst gute Studienbedingungen zu umwerben. Zum anderen sollen sich die Studierenden des Wertes ihrer Ausbildung stärker bewusst werden und dadurch auch zu einem zielstrebigem Studierverhalten angeregt werden. Dabei muss es den Studierenden stärker als bisher möglich sein, als aktive und wirkmächtige Partner der Hochschulen auf den Prozess der Lehroptimierung Einfluss nehmen zu können, indem sie mit einer finanziellen Nachfragemacht ausgestattet werden.

B. Lösung

Das Bundesverfassungsgericht hat die Kompetenz der Länder in der Hochschulpolitik nachdrücklich bestärkt. Vor dem Hintergrund dieses Urteils soll die Finanzautonomie der Hochschulen gestärkt werden. Deshalb wird mit dem Gesetz zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung an hessischen Hochschulen, welches Teil des Gesetzes zur Stärkung der Finanzautonomie der hessischen Hochschulen ist, nun den hessischen Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, aufgrund der Entscheidung ihres Senats für einzelne oder alle Studiengänge Studienbeiträge bis zu einem Betrag von 500 € pro Semester zu erheben. Das Aufkommen aus diesen Beiträgen fließt zweckgebunden in die Lehre und die Verbesserung der Studienbedingungen, wozu auch der Aufbau eines Stipendienwesens gehört. Gleichzeitig werden die Hochschulen verpflichtet, die Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu führen und ihre Beratung und Betreuung zu intensivieren. Die Verpflichtung zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung in der Lehr- und Studienorganisation wird durch ein Gremium der Hochschule überprüft, das zur Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder aus Studierenden besteht. Der entsprechende Leistungsbericht sowie die Verwendung der Studienbeiträge werden jährlich veröffentlicht. Bleiben von dieser Qualitätskommission auf-

gezeigte erhebliche Mängel trotz entsprechender Empfehlungen zu ihrer Beseitigung bestehen, so kann die Kommission festlegen, dass den betroffenen Studierenden die gezahlten Studienbeiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind.

Die Hochschulen werden durch diese Stärkung ihrer Finanzautonomie zukünftig besser mit bedarfsgerechten und differenzierten Studienangeboten von hoher Qualität ihr spezielles Profil ausbilden, sich im Wettbewerb positionieren und um Studierende werben können.

Gleichzeitig erhalten die Studierenden eine finanzielle Nachfragekraft. Dies wird dazu führen, dass die Studierenden auf eine in zeitlicher Hinsicht effiziente Organisation ihres Studiums achten und qualitätsvolle Lehrleistungen offensiv einfordern werden. Mit dem neuen Qualitätssicherungsgremium der Hochschule erhalten sie hierfür einen konkreten Ansprechpartner. Zudem wird bei den Studierenden die Bewusstseinsbildung in Bezug auf Kosten und Nutzen, die mit einem Studium verbunden sind, verstärkt.

Die von den Hochschulen jeweils eingenommenen Studienbeiträge sind zusätzliche Mittel für die Lehre und die Verbesserung der Studienbedingungen inklusive des Aufbaus eines Stipendienwesens. Sie stellen neben der staatlichen Grundfinanzierung der hessischen Hochschulen auf der Grundlage des jeweils gültigen Hochschulpaktes sowie der eingeworbenen Drittmittel eine weitere Säule zur Finanzierung der Hochschulen dar. Dabei wird sichergestellt, dass die Erhebung von Studienbeiträgen nicht dazu führen wird, dass entsprechend dem Beitragsaufkommen die staatliche Grundfinanzierung der Hochschulen entsprechend dem Hochschulpakt verringert wird. Deshalb wird die Erhebung von Studienbeiträgen genauso wie die von Gasthörerbeiträgen und Verwaltungsbeiträgen als Selbstverwaltungsangelegenheit der Hochschule definiert.

Vor dem Hintergrund der Anforderungen der hessischen Verfassung (Art. 59) und des Grundgesetzes wird ein gleichberechtigter Zugang zum Hochschulstudium sichergestellt und verhindert, dass die Studienbeiträge sozial abschreckend wirken.

Zu diesem Zweck wird die Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen mit dem automatischen Anspruch auf Abschluss eines moderat verzinslichen Studienbeitragsdarlehens gegenüber der Landestreuhandstelle verbunden. Faktisch müssen die Studienbeiträge damit nicht während des Studiums, sondern erst einige Zeit nach der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit zurückbezahlt werden (nachgelagerte Studienbeiträge). Damit wird sichergestellt, dass jeder, der im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung ist, sein Studium unabhängig von eventuell von den Hochschulen festgesetzten Studienbeiträgen aufnehmen kann, da über die Verpflichtung zur Rückzahlung des ihm zustehenden Studienbeitragsdarlehens erst aufgrund seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nach Abschluss des Studiums und Aufnahme einer Berufstätigkeit entschieden wird. Gleichzeitig wird hiermit dem Umstand Rechnung getragen, dass der Abschluss eines Studiums an einer zum größten Teil aus Steuergeldern finanzierten Hochschule in der Regel die finanzielle Leistungsfähigkeit aufgrund der Aufnahme einer qualifizierten und entsprechend entlohnten Tätigkeit erhöht wird.

Das vorgelegte Darlehensmodell wird zudem flankiert mit einer Deckelung der Darlehen, die aufgrund geleisteter Ausbildungsförderung nach dem BAföG und der gewährten Studienbeitragsdarlehen zurückgezahlt werden müssen. Diese Begrenzung der Darlehenslasten auf 15.000 € gewährleistet, dass die besonders schutzwürdigen Empfänger einer höheren Ausbildungsförderung nach dem BAföG praktisch keine Studienbeiträge entrichten müssen.

Darüber hinaus werden die Hochschulen in die Lage versetzt, aus den Studienbeitragseinnahmen ein Stipendienwesen aufzubauen.

Insgesamt wird damit effektiv verhindert, dass einkommensschwache Studierwillige von der Aufnahme eines Studiums abgehalten werden. Somit sind die Anforderungen von Art. 59, insbesondere die Voraussetzungen von Art. 59 Satz 4 Hessische Verfassung erfüllt.

Die nach dem vorgelegten Gesetz bezahlten Studienbeiträge stellen daher eine gute Investition in die eigene Bildung und Zukunft dar. Aufgrund der mit den Beiträgen geschaffenen Wettbewerbssituation und verbesserten Studienbedingungen wird sich das Studium zeitlich verkürzen. Den aufgewendeten Studienbeiträgen steht damit ein finanziell höherer Gewinn durch eine früher aufgenommene Erwerbstätigkeit gegenüber, sodass die Studienbeiträge die mit einer Hochschulbildung verbundene Bildungsrendite merklich erhöhen.

Mit der Einführung des Gesetzes zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung an hessischen Hochschulen wird ferner das Hessische Studienguthabengesetz aufgehoben und das Hessische Hochschulgesetz an die neuen Regelungen angepasst.

C. Befristung

Das Gesetz zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung an hessischen Hochschulen wird auf fünf Jahre befristet. Das Hessische Hochschulgesetz bleibt befristet.

D. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Zustands, der durch die Unterfinanzierung der hessischen Hochschulen, vielerorts noch mangelhafte Studienbedingungen und eine unabhängig vom persönlichen Nutzen eines Studiums erfolgende Studienfinanzierung gekennzeichnet ist.

E. Kosten

Mit diesem Gesetz wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zusätzliche finanzielle Mittel zu generieren. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Erhebungs- und Verwaltungskosten können aus diesem Aufkommen gedeckt werden. Dem Landeshaushalt entstehen nur insoweit Kosten, als er von der Möglichkeit der Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen im Rahmen der Hochbegabtenförderung nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung an hessischen Hochschulen Gebrauch macht.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Stärkung der Finanzautonomie der hessischen Hochschulen (FSHG)**

Vom

Artikel 1

**Gesetz zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung
an hessischen Hochschulen (FQHG)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Entrichtung von Studienbeiträgen und Gasthörerbeiträgen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Studienbeiträge und Gasthörerbeiträge
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und der Gasthörerbeiträge
- § 4 Ausnahmen und Befreiungen von der Studienbeitragspflicht, Studienbeitragsерlass
- § 5 Auskunftspflicht, Datenschutz

Zweiter Abschnitt

Sicherung der Qualität in der Lehre und in der Studienbetreuung

- § 6 Sicherung der Qualität der Lehre- und der Studienorganisation
- § 7 Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

**Dritter Abschnitt
Nachlagerung**

- § 8 Gewährung von Studienbeitragsdarlehen
- § 9 Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen
- § 10 Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen
- § 11 Begrenzung der Darlehenslasten
- § 12 Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

**Vierter Abschnitt
Ausfall eines Darlehens**

- § 13 Ausfallfonds
- § 14 Ausfallrisiken

**Fünfter Abschnitt
Sonstiges**

- § 15 Rechtsverordnung
- § 16 Ministerium, Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
- § 17 Vertrauensschutz
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Entrichtung von Studienbeiträgen und Gasthörerbeiträgen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Hochschulen nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HG). Sie erheben Studien- und Gasthörerbeiträge nach diesem Gesetz.

§ 2

Studienbeiträge und Gasthörerbeiträge

(1) Die Hochschulen werden ermächtigt, durch Beitragssatzung des Senats für das Studium von Studierenden, die gemäß § 64 Abs. 1 HHG in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 64 Abs. 2 HHG als Gasthörer

für das Studium zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag oder Gasthörerbeitrag in Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben. Bei der Festsetzung der Höhe des Studienbeitrags müssen sich die Hochschulen insbesondere an den Zielen orientieren, mit den Studienbeiträgen zu einem effizienten und hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beizutragen. Die Beitragssatzung ist nach § 39 Abs. 5 Satz 1 HHG zu veröffentlichen und dabei ist auf die Rechtsfolgen nach § 16 Abs. 2 hinzuweisen.

(2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen und den Gasthörerbeiträgen nach Abs. 1 sind Mittel Dritter und von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen, für Studierendenstipendien sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 13 Abs. 3 Satz 3 zu verwenden; § 7 bleibt unberührt. Eine Anrechnung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen und Gasthörerbeiträgen auf die staatliche Grundfinanzierung nach dem jeweiligen Hochschulpakt ist unzulässig.

(3) Studiengang im Sinne des Abs. 1 sind solche Studiengänge im Sinne des § 20 Abs. 1 HHG, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen und durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen werden.

(4) Für das Studium von Studierenden, die als Teilzeitstudierende nach § 65 HHG eingeschrieben sind, kann die Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 vorsehen, dass ein geringerer als der für das Vollzeitstudium vorgesehene Studienbeitrag erhoben wird.

(5) Erfordert ein Studium im selben Semester die Immatrikulation an einer weiteren Hochschule, so ist an dieser kein Studienbeitrag zu erheben. Die Hochschulen regeln durch Vereinbarung, wie das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt wird.

(6) Falls Studierende zugleich an einer Hochschule eingeschrieben und an einer anderen Hochschule nach § 64 Abs. 2 HHG zugelassen sind und falls in beiden Fällen eine Beitragspflicht entsteht, können die Hochschulen durch Vereinbarung regeln, dass nur ein Beitrag erhoben wird und wie das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt wird.

(7) Der Studienbeitrag kann ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn während des Semesters die Hochschule gewechselt wird.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und der Gasthörerbeiträge

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 entsteht bei der Immatrikulation und jeweils bei der Rückmeldung.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung des Gasthörerbeitrages auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 entsteht bei der Zulassung. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann vom Nachweis der Entrichtung des Gasthörerbeitrags abhängig gemacht werden.

(3) Der Beitrag wird mit Entstehung der Beitragspflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Beitragsbescheid nach Abs. 1 gegenstandslos; ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.

(4) Für den Fall, dass der Beitrag nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet wird, können die Hochschulen durch Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 vorsehen, dass ein Säumniszuschlag erhoben wird und dass Zinsen berechnet werden.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen von der Studienbeitragspflicht, Studienbeitragserlass

(1) Von der Studienbeitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. nach § 67 Abs. 2 HHG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 67 Abs. 2 HHG,
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
4. ausschließlich für ein Promotionsstudium immatrikuliert sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3) Durch die Beitragssatzung nach § 2 Abs.1 regelt die Hochschule, in welchem Umfang von der Studienbeitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 auf Antrag eine Befreiung gewährt werden kann für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809),
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke oder einem vergleichbar zeitaufwendigen ehrenamtlichen Engagement,
3. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Eine Befreiung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist.

(4) Der Studienbeitrag auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag von der Hochschule erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen.

§ 5

Auskunftspflicht, Datenschutz

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Beitragspflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie den Beitragserlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 zu entrichten, wenn die Hochschule bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

(2) Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben an die Hochschule und an die Landestreuhandstelle nach §§ 8 ff. auf deren jeweilige Anforderung diejenigen personenbezogenen Daten der Studierenden zu übermitteln, die diese jeweils zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.

Zweiter Abschnitt

Sicherung der Qualität in der Lehre und in der Studienbetreuung

§ 6

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu führen. Sie stellt sicher, dass die Studierenden das in den Studienplänen und -ordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße und ohne zeitliche Verzögerung wahrnehmen können.

Sie intensiviert die Beratung und Betreuung der Studierenden durch den Ausbau ihres Studien- und Prüfungsbegleitsystems. Die Beratungsgespräche mit den Studienanfängerinnen und -anfängern sollen ihre Qualifikation und die spezifischen Anforderungen der Studiengänge einbeziehen.

(2) Die Hochschule überprüft durch eine Qualitätskommission die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Die Qualitätskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt die Qualitätskommission nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt sie der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(3) Für den Fall, dass von der Qualitätskommission festgestellte erhebliche Mängel nicht bis spätestens nach Ablauf von 3 Semestern behoben werden und damit die zugesagte Studienqualität nicht erreicht wird, kann die Qualitätskommission verbindlich festlegen, dass die eingenommenen Studienbeiträge teilweise oder in Gänze zurückzuerstatten sind.

(4) Die Qualitätskommission ist verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresbilanz über die Verwendung der Studienbeiträge zu erstellen und zu veröffentlichen.

(5) Die Hochschule bestimmt das Nähere zur Qualitätskommission, insbesondere ihren Vorsitz, ihre Zusammensetzung und ihre Amtszeit, in der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1. Mitglieder der Qualitätskommission können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden. Zur oder zum Vorsitzenden soll eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

(1) Die Hochschule kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre, Forschung, Kunstausübung oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden.

(2) Ausgezeichnet werden kann das Hochschulpersonal der Hochschulen, soweit ihm Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegt und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studienbetreuung gezeigt hat.

(3) Das Nähere kann die Hochschule durch Satzung bestimmen.

Dritter Abschnitt

Nachlagerung

§ 8

Gewährung von Studienbeitragsdarlehen

(1) Studienbeitragspflichtige Studierende haben gegen die Landestreuhandstelle einen Anspruch auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über ein von der Auszahlung an verzinsliches Darlehen, mit dem die Entrichtung der Studienbeiträge auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 sichergestellt werden kann. In den Zinssatz werden nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingerechnet. Die Landestreuhandstelle ist verpflichtet, den Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie den Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn eine Mitteilung nach Abs. 3 Satz 1 vorliegt. Darlehensanträge können nur bei der Hochschule gestellt werden; die Abgabe des Darlehensantrags gilt als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags, wenn eine das Bestehen des Darlehensanspruchs feststellende Mitteilung nach Abs. 3 Satz 1 ergeht. Kommt ein Darlehensvertrag nicht zustande, widerruft oder kündigt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber oder die oder der Studierende wirksam den Darlehensvertrag oder ist oder wird dieser unwirksam, kann sie oder er rückwirkend exmatrikuliert werden, wenn sie oder er trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht nachweist, dass

ihr oder sein Studienbeitrag entrichtet worden ist. In den Fällen des Satzes 5 gilt die Abgabe des Darlehensantrags nicht als Nachweis der Zahlung im Sinne des Satzes 4 Halbsatz 2.

(2) Anspruchsberechtigt nach Abs. 1 sind nur die in § 8 Abs. 1 und 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten studienbeitragspflichtigen Studierenden. Der Anspruch der oder des Studierenden nach Abs. 1 besteht für die Regelstudienzeit des Studiums, welches zu ihrem oder seinem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, zuzüglich der Zeit von vier Semestern. Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters werden auf die Zeit nach Satz 2 die bislang studierten Hochschulsemester nicht angerechnet; bei einem späteren Studiengangwechsel erfolgt eine Anrechnung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1. Für das Studium eines Studienganges, welcher aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang), besteht der Anspruch nach Abs. 1 für die Regelstudienzeit des Masterstudienganges zuzüglich der Zeit von zwei Semestern. Semester, für die nach § 4 eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragsverpflichtung oder ein Erlass des Studienbeitrags oder auf der Grundlage einer Umsetzung einer Empfehlung nach § 6 eine Befreiung oder Rückerstattung gewährt worden ist, werden nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 1 auf die Zeiten nach den Sätzen 2 und 4 nicht angerechnet. Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bis zu dem Semester, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres der oder des Studierenden vorausgeht. Bei der Berechnung der Zeiten nach den Sätzen 2 bis 5 werden auch Hochschulsemester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule studiert wurden.

(3) Die Hochschulen teilen der Landestreuhandstelle den Anspruch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers oder der oder des Studierenden nach Abs. 1 mit. Sie erfüllen hierbei die Funktion der sonstigen vertrauenswürdigen Stelle für die Kreditgewährung. Die Landestreuhandstelle zahlt die gewährten Studienbeitragsdarlehen unmittelbar an die Hochschule aus, an der die Beitragspflicht entsteht.

(4) Bis zum Beginn der Rückzahlung wird die Zahlung der Zinsen gestundet.

§ 9

Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Das Darlehen und die Zinsen sind zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums in monatlichen Raten, mindestens solchen von 50 Euro, zurückzuzahlen. Nach Aufforderung durch die Landestreuhandstelle sind die Raten für jeweils drei aufeinander folgende Monate in einer Summe zu entrichten. Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zu jedem Zahlungstermin zurückgezahlt werden. Bei der Berechnung der Zeiten nach Satz 1 werden auch Hochschulsemester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule studiert wurden.

§ 10

Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag freigestellt werden, soweit ihr oder ihm nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Rückzahlung nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung ebenfalls freizustellen, solange sie oder er Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch nimmt, weil ihr oder sein Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird.

(3) Bis zu 5 vom Hundert der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer können für besondere Leistungen auf Antrag der Hochschule von der Verpflichtung zur Rückzahlung endgültig freigestellt werden. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2. Die Landesregierung erstattet den Ausfall solcher freigestellten Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer in den Ausfallfonds nach § 13.

§ 11

Begrenzung der Darlehenslasten

(1) Die Summe der nach § 17 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und des gewährten Studienbeitragsdarlehens einschließlich der Zinsen, die bis zu dem Rückzahlungszeitpunkt im Sinne des § 9 Satz 1 angefallen sind, wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Anzahl der Semester, für die ein Studienbeitragsdarlehen gewährt worden ist, multipliziert mit dem Betrag von 1 000 Euro und beträgt höchstens 15 000 Euro.

(3) Die zurückzuzahlende Schuld aus gewährten Studienbeitragsdarlehen vermindert sich um den Betrag, um den die Summe aus der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und dem gewährten Studienbeitragsdarlehen einschließlich Zinsen den Höchstbetrag nach Abs. 2 übersteigt.

§ 12

Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer, die oder der einen Antrag auf Freistellung nach § 10 stellt oder bei der oder dem eine Minderung der Darlehenslasten nach § 11 in Betracht kommt, hat nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung insbesondere durch Tatsachenangaben und durch die Vorlage von Urkunden an der Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 10 und über die Feststellung des Wegfalls dieser Verpflichtung nach § 11 mitzuwirken.

(2) Die Hochschulen und die Landestreuhandstelle sind verpflichtet, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Ausfall eines Darlehens

§ 13

Ausfallfonds

(1) Es wird ein Fonds "Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen" als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet. Der Fonds kann im eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der Fonds dient dazu, die Kreditausfallrisiken nach § 14 abzusichern. Das Land stellt sicher, dass der Fonds seine Verpflichtungen erfüllen kann, insbesondere haftet das Land unmittelbar für sämtliche Ansprüche der Landestreuhandstelle gegen den Ausfallfonds nach § 14.

(2) Das Ministerium überträgt die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds ganz oder teilweise jederzeit widerruflich an die Landestreuhandstelle oder dritte Stellen zu treuen Händen.

(3) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen vereinbarten oder nach Abs. 4 festgelegten Vergütungen, die von den Hochschulen aus dem Aufkommen der Studienbeiträge gezahlt werden. Die Hochschulen führen einen Anteil ihres jährlichen Gesamtaufkommens der Studienbeiträge an den Fonds ab. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.

(4) Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über den Zeitpunkt der Errichtung und die Organisation des Fonds sowie über die Grundzüge der Kostendeckung nach Abs. 3.

§ 14

Ausfallrisiken

(1) Der Ausfallfonds ist verpflichtet, Angebote der Landestreuhandstelle auf Abtretung notleidender Darlehensforderungen anzunehmen.

(2) Auf Verlangen der Landestreuhandstelle zahlt ihr der Ausfallfonds im Falle der Abtretung nach Abs. 1 die Darlehens- und Zinsschuld einer Darlehensnehmerin oder eines Darlehensnehmers, von der oder dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist (notleidende Darlehensforderung); das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1. Die an den Ausfallfonds abgetretenen Ansprüche werden von der Fondsverwaltung nach § 13 Abs. 2 verwaltet und eingezogen.

(3) Der Ausfallfonds zahlt der Landestreuhandstelle die Darlehens- und Zinsschuld einer Darlehensnehmerin oder eines Darlehensnehmers in der Höhe, in der nach Maßgabe des § 11 die Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens entfallen ist. Das Gleiche gilt in der Höhe, in der die Darlehens- und Zinsschuld nach Maßgabe des § 10 endgültig ausfällt.

(4) Der Ausfallfonds erstattet der Fondsverwaltung nach § 13 Abs. 2 Verwaltungskosten nur für die Verwaltung der an den Ausfallfonds abgetretenen Darlehensforderungen und nur insoweit, als die Kosten nicht von den Darlehensnehmerinnen und -nehmern getragen werden.

(5) Die Landestreuhandstelle ist verpflichtet, an den Ausfallfonds personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Ausfallfonds nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Fünfter Abschnitt

Sonstiges

§ 15

Rechtsverordnung

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Studienbeiträgen, insbesondere zum Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen, zu den Fällen, in denen eine Forderung notleidend geworden ist und in denen eine Rückzahlung aufgrund einer Begrenzung der Darlehenslasten im Sinne des § 14 Abs. 3 entfällt oder ausfällt, und zu der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmen. Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder den Erlass der Studienbeiträge zu erlassen. Das Ministerium kann die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Berechnung des Zinssatzes der Studienbeitragsdarlehen, zur Gewährung und Rückzahlung dieser Darlehen und zu den Voraussetzungen, unter denen von der Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Darlehen freigestellt werden kann, zu bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf insoweit der Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Landtags.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Erleichterung des Verfahrens der Nachlagerung das Nähere der Zusammenarbeit und des Finanzflusses zwischen den Hochschulen, dem Ausfallfonds und der Landestreuhandstelle und das Nähere zur Verwaltung des Vermögens des Ausfallfonds durch Rechtsverordnung oder Vertrag zu regeln.

(6) Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 und 2 dient der Anpassung der nach diesem Gesetz bestehenden Beitragspflichtigkeit an die Entwicklung der Lebensverhältnisse und an die Landesplanung im Hochschulwesen sowie zur Sicherung des Vollzugs dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnung auf der Grundlage der Abs. 2 und 3 bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium; Halbsatz 1 gilt auch hinsichtlich der Regelung der Fälle, in denen eine Forderung notleidend geworden ist und in denen eine Rückzahlung aufgrund einer Begrenzung der Darlehenslasten im Sinne des § 14 Abs. 3 entfällt oder ausfällt.

§ 16

Ministerium, Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Hessen.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Beitragssatzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 17

Vertrauensschutz

(3) Die Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 kann für die erstmalig an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden eine Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen frühestens zum SS 2007 und für die übrigen Studierenden frühestens zum WS 2007/2008 vorsehen.

§ 18

Ausgestaltung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht nach Art. 59 Abs. 1 der hessischen Verfassung ausgestaltet.

§ 19

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ausnahme des Vierten Abschnitts mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In den sechsten Abschnitt wird nach dem § 64a Verwaltungskostenbeitrag eine neue Zeile "§ 64b Studienbeiträge und Gasthörerbeiträge" eingefügt.
2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte "und dem Studienguthabengesetz" gestrichen.
 - b) Die Nr. 2 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden zu Nr. 2 bis 4.
3. § 20 wird wie folgt geändert:
Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 erhält die folgende Fassung:
"4. Entscheidung über die Erhebung und die Höhe von Studienbeiträgen und Gasthörerbeiträgen gemäß § 64b und Beschlussfassung über die entsprechende Beitragssatzung,"
 - b) Die bisherigen Nr. 4 bis 15 werden Nr. 5 bis 16
5. Es wird ein neuer § 64b eingefügt und wie folgt gefasst:
"§ 64b Studienbeiträge und Gasthörerbeiträge
Für das Studium können Beiträge nach Maßgabe des Gesetzes zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung an hessischen Hochschulen erhoben werden."

6. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. bei der Rückmeldung oder im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 5 GFQM den Nachweis über die Bezahlung von Studienbeiträgen nicht erbringen, sofern die Hochschule solche für den Studiengang erhebt, in dem der oder die Studierende eingeschrieben ist bzw. werden will,"

b) Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden zu Nr. 6 und 7.

Artikel 3

Aufhebung des Hessischen Studienguthabengesetzes (StuGuG)

Das Hessische Studienguthabengesetz (StuGuG) vom 18. Dezember 2003 tritt mit Wirkung zum xxxx außer Kraft.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeiner Teil**

Wissenschaft, Forschung und Bildung sind die Grundlagen sowohl zur Selbstentfaltung der Kräfte des einzelnen Menschen wie auch der Entwicklung unserer Gesellschaft insgesamt. Sie sind darüber hinaus ein wichtiger Standortfaktor. Die Stärkung des Wachstums, die Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für zukunftssichere neue Arbeitsplätze hängen entscheidend von der intellektuellen Leistungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Verfügbarkeit von auch akademisch gut ausgebildeten Fachkräften ab. Es muss daher das Ziel sein, eine wissenschaftlich exzellente, wirtschaftlich leistungsfähige und qualitativ hochwertig ausbildende Hochschullandschaft in Hessen dauerhaft abzusichern.

Gleichzeitig ist es aufgrund der hochdefizitären Haushaltslage des Landes und mit Blick auf dessen zahlreiche anderen sozialen Aufgaben nicht mehr möglich, die zusätzlich benötigten Mittel für die Hochschulfinanzierung angesichts steigender Studierendenzahlen voll umfänglich aus dem Steuerertrag zu erbringen.

Diese Situation wird sich durch die in den Hessen umgebenden Bundesländern beschlossenen Studiengebühren noch verschärfen. Aufgrund von "Ausweichbemühungen" dortiger Studierender wird sich die Zahl der Studierenden in Hessen über das entsprechend der demografischen Entwicklung zu erwartende Niveau hinaus stark steigern. Damit gerät die institutionelle Garantie des Art. 60 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verfassung in Gefahr.

Vor diesem Hintergrund gibt das Gesetz zur Stärkung der Finanzautonomie der hessischen Hochschulen den Hochschulen Instrumente an die Hand, mit denen sie wettbewerbsfähiger werden und die Qualität ihrer Lehre verbessern können. Zudem eröffnet das Gesetz den Studierenden die Möglichkeit, sich als aktiver Partner in den Prozess der Qualitätsverbesserung und -sicherung einbringen zu können.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dieses Instrumentarium zur Anwendung kommt, liegt in der Autonomie der Hochschulen.

Vor diesem Hintergrund organisiert das Gesetz zur Stärkung der Finanzautonomie der hessischen Hochschulen die Finanzierung des hessischen Hochschulwesens nach einem Drei-Säulen-Modell:

Die erste Säule besteht aus der staatlichen Grundfinanzierung der hessischen Hochschulen über den Landeshaushalt so wie sie aufgrund des jeweilig gültigen Hochschulpaktes vorgesehen ist. Für diese Säule besteht die Möglichkeit der Fortentwicklung zu einem bundesländerübergreifenden Hochschulfinanzgleich (durch die Einführung von Bildungsgutscheinen oder ähnliches) so wie er seit längerem diskutiert und in jüngster Zeit z.B. von Rheinland-Pfalz erneut in die Debatte eingeführt wurde.

Die zweite Säule speist sich aus den von den Hochschulen aufgrund autonomer Entscheidung ihres Senats erhobenen Studienbeiträgen nach dem Gesetz zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung an hessischen Hochschulen. Diese Studienbeiträge sind vollumfänglich zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen, wozu auch der Aufbau eines Stipendienwesens gehört, einzusetzen und mit der Verpflichtung der Hochschulen verbunden, die Studierenden in angemessener Zeit zu einem Abschluss zu führen. Die Studienbeiträge sind dabei als zusätzliche Mittel Dritter im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen ausgestaltet, sodass die Erhebung von Studienbeiträgen nicht dazu führen wird, dass entsprechend dem Beitragsaufkommen die staatliche Finanzierung der Hochschule im Rahmen der ersten Säule verringert wird. Dies würde dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Die dritte Säule umfasst die auch bislang schon von den Hochschulen eingesetzten Drittmittel (z.B. für die Forschung, für Stiftungslehrstühle und Sponsoringmaßnahmen).

Das Studienbeitragsmodell der zweiten Säule besteht im Wesentlichen aus drei Bestandteilen:

1. Der Beitragspflicht der Studierenden, die aufgrund einer vom Senat der Hochschule erlassenen Beitragssatzung entsteht und Ausnahmen sowie Befreiungs- und Erlassmöglichkeiten hinsichtlich der Studienbeiträge (z.B. wegen Erziehung minderjähriger Kinder, Behinderungen oder schwerwiegenden Erkrankungen sowie ehrenamtlichen Engagements, etwa in der Hochschulselbstverwaltung, als auch Härtefälle) vorsieht,
2. der Bereitstellung von moderat verzinsten Darlehen ohne Bonitätsprüfung, mit denen die Entrichtung der Studienbeiträge sozial verträglich nachgelagert finanziert werden kann und deren Rückzahlungsverpflichtungen im Gesamtbetrag zusammen mit dem Darlehensanteil der Ausbildungsförderung nach dem BAföG auf eine Summe von 15.000 € begrenzt ist; gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen einer Hochbegabtenförderung von der Rückzahlungsverpflichtung abzusehen,
3. die Übernahme des Risikos, dass Darlehensforderungen aufgrund mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit nach Abschluss des Studiums endgültig nicht mehr beglichen werden können oder wegen der vorgesehenen sonstigen Regelungen nicht beglichen werden müssen, durch einen Ausfallfonds.

Das vorgelegte Studienbeitragsmodell erfüllt insbesondere die speziellen Anforderungen von Art. 59 Hessische Verfassung, dem Tüchtigen freie Bahn zu gewähren, unabhängig von seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, da es neben umfangreichen Befreiungs- und Erlassstatbeständen (die eine Beitragspflicht gar nicht erst entstehen lassen) aufgrund der Nachlagerung der Entrichtung der dann noch anfallenden Studienbeiträge eine allen zugängliche Finanzierungsmöglichkeit vorsieht, die dafür sorgt, dass die Studienbeiträge im Sinne von Art. 59 Satz 4 der Hessischen Verfassung auch unter sozialen Gesichtspunkten tragbar sind und nicht von der Aufnahme eines Studiums abschrecken.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Gesetz zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung an hessischen Hochschulen, FQHG)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die selbstständige Erhebung von Studien- und Gasthörerbeiträgen erfolgt ausschließlich durch die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen im Sinne von § 2 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes. Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst sind vom FQHG ausgenommen, da ihre Studierenden als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Land stehen und daher unentgeltlich ausgebildet werden.

Zu § 2 (Studienbeiträge und Gasthörerbeiträge)

Abs. 1

Die Hochschulen werden ermächtigt, auf der Grundlage einer vom Senat zu erlassenden Beitragssatzung Studienbeiträge und Gasthörerbeiträge in einer Höhe von bis zu 500 € pro Semester zu erheben. Mit dieser zumutbaren maximal möglichen Beitragshöhe werden die Studierenden nur zu einem geringeren Teil zu den Kosten ihrer Ausbildung herangezogen. Dies ist angemessen und sozial verträglich im Sinne von Art. 59 der Hessischen Verfassung.

Die Beiträge werden "für das Studium" erhoben. Damit betrifft die Regelung nicht allein den Unterricht der Hochschulen, sondern auch von ihnen erbrachte flankierende Leistungen, wie Bibliotheken, Arbeits-, Aufenthaltsräume u.a., die nicht der Regelung des Art. 59 der Hessischen Verfassung unterstehen. Daneben gibt Satz 2 den Hochschulen als Satzungsgeber den Hinweis, welche Zielsetzungen sie bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeiträge beachten sollen. Mit Blick auf das hohe öffentliche Interesse an einer Profilbildung der Hochschulen und an dem Wettbewerb unter den Hochschulen sowie angesichts verschiedener fachlicher Anforderungen und Lehrkulturen können die Beitragssatzungen für verschiedene Studiengänge verschieden hohe Studienbeiträge vorsehen, die sich zudem je nach Hochschule unterscheiden können.

Die Beitragsatzung ist nach § 39 Abs. 5 Satz 1 HHG entweder im Staatsanzeiger oder - bei entsprechendem Beschluss des Präsidiums - in der Hochschulzeitung zu veröffentlichen.

Abs. 2

Abs. 2 sichert, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen und den Gasthörerbeiträgen von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet werden. Im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung für Lehre und Studium bewegt es sich, wenn ein Teil der Beitragseinnahmen für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte bedürftige Studierende verwendet wird, mit denen die jeweiligen Studienbeiträge bezahlt werden können. Darüber hinaus können aus dem Beitragsaufkommen auch finanzielle Anreize für eine qualitativ hochwertige Lehre gesetzt werden, soweit derartige Anreize mit dem Besoldungsrecht vereinbar sind. Das Gleiche gilt auch für die Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung nach § 7.

Auch die für die erforderliche Verwaltung der Studienbeiträge aufzuwendenden Kosten bewegen sich innerhalb der allgemeinen Zweckbindung des Beitragsaufkommens.

Ferner wird klargestellt, dass auch die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 13 aus dem Beitragsaufkommen der Zweckbindung entspricht; diese Ausgleichszahlungen sichern das Beitragsaufkommen und kommen somit zumindest mittelbar ebenfalls Lehre und Studium zugute.

Ferner wird der Charakter der Beiträge unterstrichen, bei denen die Hochschule von dritter Seite finanzielle Mittel für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingung akquiriert. Vor diesem Hintergrund ist das Beitragsaufkommen kapazitativ neutral. Eine Anrechnung auf die Grundfinanzierung der Hochschulen entsprechend dem jeweils gültigen Hochschulpakt ist dabei explizit unzulässig.

Abs. 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 nur entsteht, wenn die oder der Studierende in einem Studiengang nach § 20 Abs. 1 HHG eingeschrieben ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Bildungsangebote, die in der Weise eines Studienganges organisiert sind und die zu einem bloßen Zertifikat führen, lösen damit nicht die Beitragspflicht aus.

Abs. 4

Für Studierende, die nach § 65 HHG als Teilzeitstudierende immatrikuliert sind, kann die Beitragsatzung einen verminderten Beitrag vorsehen.

Abs. 5

Für den Fall, dass Studierende zur Absolvierung ihres Studienganges im selben Semester an mehreren Hochschulen immatrikuliert sein müssen, kann nur einmal ein Studienbeitrag erhoben werden. Die Hochschulen haben dabei durch eine entsprechende Vereinbarung untereinander zu regeln, wie sie das Beitragsaufkommen zwischen den beteiligten Hochschulen aufteilen.

Abs. 6

Für den Fall, dass Studierende zugleich an einer Hochschule als Studierende eingeschrieben und an einer anderen Hochschule als Gasthörer zugelassen sind, wird es in die Entscheidung der Hochschulen gestellt, ob sie nur einen Beitrag erheben wollen und wie das Beitragsaufkommen gegebenenfalls auf die beteiligten Hochschulen aufzuteilen ist.

Abs. 7

Bei einem Hochschulwechsel während des Semesters kann die Beitragsatzung vorsehen, dass der Studienbeitrag ganz oder teilweise zurückgezahlt werden kann.

Zu § 3 (Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und der Gasthörerbeiträge)

§ 3 stellt klar, dass die Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrages bzw. des Gasthörerbeitrages mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation/Rückmeldung bzw. Zulassung als Gasthörer entsteht und fällig wird. Falls sich ein Studierender oder eine Studierende kurz nach Semesterbeginn, aber

noch vor Vorlesungsbeginn exmatrikuliert, z.B. weil sie oder er an einer anderen Hochschule, an der sie oder er sich beworben haben, im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten haben, ist der Beitrag zu erstatten.

Für Beiträge, die nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet werden, können die Hochschulen in ihrer Beitragssatzung vorsehen, dass ein Säumniszuschlag und dass Zinsen erhoben werden.

Zu § 4 (Ausnahmen und Befreiungen von der Studienbeitragspflicht, Studienbeitragserslass)

Abs. 1

Abs. 1 sieht Ausnahmen von der Studienbeitragspflicht für solche Fälle vor, bei denen durchweg keine Hochschulleistungen relevant in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang wird aus Gründen der abgaberechtlichen Gleichbehandlung und mit Blick auf ansonsten bestehenden Umgehungsmöglichkeiten der Beitragspflicht klargestellt, dass die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung kein wichtiger Grund im Sinne des § 67 Abs. 2 HHG darstellt, da während der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen durchweg Leistungen der Hochschule, etwa in Form der Betreuung von Abschlussarbeiten, in Anspruch genommen werden.

Abs. 2

Bei Bestehen entsprechender Abkommen oder Hochschulvereinbarungen werden ausländische Studierende ebenfalls von der Beitragspflicht ausgenommen, soweit die entsprechenden Abkommen und Hochschulvereinbarungen eine solche Regelung auch für Studierende der jeweiligen Hochschule vorsehen. Damit wird dem öffentlichen Interesse im Bereich der Internationalisierung der Hochschulen Rechnung getragen.

Abs. 3

Da die Erhebung von Studienbeiträgen zu den autonomen Entscheidungen der jeweiligen Hochschule gehört, sollen diese im Rahmen ihrer Beitragssatzung ebenso selbstständig darüber entscheiden, in welchem Umfang von der Studienbeitragspflicht eine Befreiung aus sozialen Erwägungen gewährt werden kann. Die einzelnen Tatbestände und der Handlungsspielraum müssen im Rahmen der internen Diskussion erörtert und eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge setzt jedoch sachliche Gründe voraus, die mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung die Befreiung rechtfertigen können. Typischerweise entscheiden die Studierenden selbst, wie sie ihr Studium gestalten. In den in Abs. 3 genannten Fallgestaltungen ist diese Entscheidungsfreiheit indes durch äußere Umstände eingeschränkt, die für die betroffenen Studierenden unabweislich sind oder in der Teilhabe an der Hochschul-, Studierendenschafts- bzw. Studentenwerksorganisation oder dem allgemeinen demokratischen Willensbildungsprozess sowie in einem gesellschaftlich wichtigen sozialem Engagement gründen. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist hier nach Maßgabe der Beitragssatzung sachgerecht. Sonstige, in Abs. 3 nicht genannte Umstände, die die Studiengestaltung des einzelnen beeinflussen, sind durchweg nicht in diesem Sinne unabweisbar oder durch relevante Organisationsgründe getragen. Eine Befreiung nach Abs. 3 scheidet damit für diese Gründe aus.

Im Einzelnen

Satz 1 Nr. 1

Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist die Befreiung gerechtfertigt durch das besondere, verfassungsrechtlich untermauerte Schutzbedürfnis minderjähriger Kinder (Art. 6 Abs. 1 GG - Schutz von Ehe und Familie) und der Mutter (Art. 6 Abs. 4 GG). Zudem werden aufgrund der Kinderbetreuung die Hochschulleistungen typischerweise in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen als bei kinderlosen, nicht betreuenden Studierenden. Diese verringerte Inanspruchnahme der Hochschulleistungen ist abgabenrechtlich relevant, da sie nicht einem ausschließlich freien Wunsch der betreuenden Studierenden entspricht, sondern einer gesetzlichen Rechtspflicht zur elterlichen Sorge Rechnung trägt.

Die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes müssen während des Studiums erfolgen, um eine Befreiung in Anspruch nehmen zu können. Erziehen beide Elternteile während ihres Studiums das Kind, kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide

Elternteile den Antrag auf Befreiung, wird die Befreiung demjenigen Elternteil gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, da damit das Tatbestandsmerkmal der Pflege oder der Erziehung typischerweise eher erfüllt sein wird. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, wem die Befreiung gewährt werden soll, kommt eine hälftige Teilung des Studienbeitrags oder eine Entscheidung durch das Los infrage, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird. Im Einzelnen wird die Beitragsatzung diese Entscheidungen treffen müssen.

Satz 1 Nr. 2

Im Falle der Mitwirkung in Organen nach Satz 1 Nr. 2 ist die Befreiung für die Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule durch das Benachteiligungsverbot nach § 37 Abs. 3 HRG gerechtfertigt. Für die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Studierendenschaft gründet die Befreiung in dem Umstand, dass die Studierendenschaft die Aufgaben nach § 96 HHG wahrnimmt und dabei insbesondere nach § 96 Abs. 1 Satz 2 HHG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitwirkt. Organe der Studierendenschaft sind aus Gründen der Rechtssicherheit nur die in § 97 Abs. 1 HHG genannten Organe. Ferner ist die Arbeit, die Studierende in den Organen der Fachschaften leisten, für die Hochschule ebenso wichtig. Mit Blick auf diesen Umstand sind die Organe der Fachschaften nach § 98 HHG den Organen der Studierendenschaft gleichgestellt worden. Die Beitragsbefreiung ist ferner für die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Studentenwerke mit Rücksicht auf die hochschulunterstützenden Aufgaben der Studentenwerke gerechtfertigt.

Ferner können vergleichbare sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. kommunale Mandate, regelmäßige Verpflichtungen gegenüber Rettungs- oder Pflegeorganisationen), die einen ebenso großen zeitlichen Aufwand erfordern, als Befreiungsgrund anerkannt werden.

Satz 1 Nr. 3

Im Falle der studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung ist die Befreiung gerechtfertigt durch das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) und für studienzeitverlängernd schwer erkrankte Studierende durch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Dabei führt nicht jede Behinderung oder schwere Erkrankung zu einer Beitragsbefreiung. Vielmehr müssen die körperlichen Beeinträchtigungen studienzeitverlängernd sein. Sie müssen mithin dazu führen, dass die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Auch eine chronische Erkrankung kann bei einem entsprechenden Schweregrad zu einer Beitragsbefreiung führen.

Als Nachweis für die studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung kann ein fachärztliches Attest oder ergänzend die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen oder andere geeignete Nachweise dienen.

Satz 2

Satz 2 regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen Befreiung und Beurlaubung. Beurlaubte Studierende, die dem Grunde nach einen Befreiungstatbestand erfüllen, brauchen daher mit Blick auf Abs. 1 Nr. 1 nicht eigens einen Antrag auf Befreiung zu stellen.

Abs. 4

Der Ausgleich sozialer Härten erfolgt in dem Studienbeitragsmodell mit nachgelagerter Finanzierung nach den §§ 8 bis 10, gekoppelt mit der Begrenzung der Darlehenslasten nach § 11, mit dem die Gesamtbelastung der Studienbeitragsschuld gedeckelt wird. Studienbeiträge können in einem derartigen System nicht sozial abschreckend wirken.

In einem Studienbeitragsmodell mit Nachlagerung kann eine etwaig während des Studiums bestehende Einkommensschwäche der Studierenden schlechterdings nicht dazu führen, dass das der ersten Berufsausbildung dienende Studium nicht aufgenommen oder fortgeführt werden kann. Denn eine Finanzierung der Studienbeiträge ist über den Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens

nach § 8 möglich. Auch die Befürchtung, nach dem Studienabschluss nicht über hinreichende finanzielle Mittel zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zu verfügen, kann nicht von einem Studium abschrecken, wenn - wie nach § 10 - eine Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei einer Einkommensschwäche statthaft ist. Schließlich kann auch die Befürchtung, die Darlehenslast würde zu umfangreich, nicht abschreckend wirken, da die finanzielle Gesamtlast der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 11 auf die moderate Summe von 15.000 € gedeckelt ist, womit vor allem die besonders schutzwürdigen Studierenden, die einen greifbaren Betrag an Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, praktisch im wirtschaftlichen Ergebnis keine Studienbeiträge bezahlen müssen.

Bei einem System der Nachlagerung mit Freistellung und Schuldendeckelung besteht daher für eine allgemeine Härtefallklausel in der Regel kein Bedürfnis mehr. Dies gilt um so mehr, als die Prüfung, ob ein Härtefall gegeben ist, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt, der angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte verstärkt rechtfertigungsbedürftig ist und der im Grundsatz nicht getragen werden kann. Gleichwohl kann die Vielfalt der Lebenswirklichkeit zu Einzelfällen führen, in denen den betroffenen Studierenden trotz allem eine Beitragspflichtigkeit nicht zugemutet werden kann. Eine Abwägung zwischen derartigen Interessenlagen, dem bestehenden Ausgleich etwaiger Härten durch das System der Nachlagerung und dem Maß des tragbaren Verwaltungsaufwands ergibt, dass eine allgemeine Härtefallklausel auf äußerst unbillige Umstände beschränkt sein muss, bei denen zudem ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Eine unbillige Härte im Sinne des Abs. 4 kommt daher nur bei besonderen Umständen des Einzelfalles in Betracht. Es muss sich also etwa um Umstände handeln, die eine derartige Besonderheit aufweisen, dass sie nicht bereits über das System der Nachlagerung erfasst werden können. Zudem müssen die Umstände für den einzelnen unabweisbar sein. Die Umstände müssen mithin in eine Zwangslage führen, aus der die betroffenen Studierenden nur mit unzumutbarem Aufwand herausfinden können.

Da die mit der Beitragspflicht verbundenen wirtschaftlichen Härten zudem über das System der Nachlagerung aufgefangen werden, muss die unbillige Härte über die bloße Beitragspflichtigkeit hinausgehen und die wirtschaftliche Existenz der oder des Betroffenen gefährden. Für eine unbillige Härte kommen daher etwa Fallgestaltungen infrage, bei denen die Studierenden derartig hoch verschuldet sind, dass ihnen eine weitere Darlehensbelastung schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann, oder bei denen finanziell nicht leistungsfähige Studierende keinen Darlehensanspruch besitzen, deren Studienaufnahme von der Hochschule jedoch ausdrücklich befürwortet wird.

In den Fällen des Zweitstudiums, bei denen ein Studienbeitragsdarlehen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, können die Studierenden grundsätzlich nur in äußersten Notfällen eine unbillige Härte geltend machen. Diese Studierenden haben bereits über ihr Erststudium an dem Studienbeitragsmodell mit nachgelagerter Zahlung partizipiert oder ihr Erststudium vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes betragsfrei absolviert. Mit Blick auf diesen Umstand und vor dem Hintergrund, dass die Hochschule sie schon durch ihr Erststudium für den Arbeitsmarkt qualifiziert hat, kann ihnen daher durchweg die Entrichtung von Studienbeiträgen zugemutet werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung muss das Vorliegen einer unbilligen Härte nicht bewiesen werden; vielmehr reicht nach Satz 2 eine Glaubhaftmachung hin. Zur Glaubhaftmachung kann die Hochschule nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen oder eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

Zu § 5 (Auskunftspflicht, Datenschutz)

Abs. 1

Die Regelung trägt der Mitverantwortlichkeit der Studierenden im System der Studien- und Gasthörerbeiträge Rechnung. Soweit die Beitragspflicht von Angaben über Verhältnisse der oder des Studierenden zu Dritten abhängt, kann auch eine Erklärung hinsichtlich dieser Verhältnisse verlangt werden.

Abs. 2

Der Vollzug des FQHG ist ohne die Übermittlung personenbezogener Daten an die Hochschule und an die beauftragte Landestreuhandstelle durch andere öffentliche Stellen wie den staatlichen Prüfungsämtern nicht möglich. Aus

diesem Grund werden diese Stellen - unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit - durch Abs. 2 zur Übermittlung dieser Daten verpflichtet.

Zu § 6 (Sicherung der Qualität der Lehre- und der Studienorganisation)

Abs. 1

Grund dafür, den Hochschulen die Möglichkeit der Erhebung von Studienbeiträgen einzuräumen, ist, dass die jeweiligen Hochschulen mit den eingenommenen Beiträgen die Qualität der Lehre und der Studienorganisation verbessern sollen. Daher ist es gerechtfertigt, die Hochschulen, die hiervon Gebrauch machen, im Gegenzug zu verbesserten Leistungen gegenüber den Studierenden zu verpflichten. Dazu gehört, dass die Studierenden in angemessener Zeit ihr Studium erfolgreich absolvieren können sollen, wobei insbesondere sichergestellt sein muss, dass die Studierenden das in den Studienplänen und -ordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße und ohne zeitliche Verzögerung wahrnehmen können. Ferner ist die Beratung und Betreuung der Studierenden zu intensivieren. Eine entsprechende Verpflichtung besteht bereits nach dem TUD-Gesetz.

Abs. 2

Bestandteil des Studienbeitragsmodells ist der Gedanke, dass sich die Studierenden als aktive Partner in den Prozess der Lehroptimierung einbringen können. Hierzu ist es erforderlich, eine institutionelle Anbieter-Nachfrager-Situation zu generieren, die die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden verbessert. Es muss gesichert sein, dass die Studierenden als Beitragszahler auf die entsprechenden Leistungen in der Lehre hinwirken können. Ein derartiger wirkmächtiger wettbewerblicher Steuerungsmechanismus setzt auch im Hochschulsystem voraus, dass Mängel in der organisatorischen Erbringung des Studienangebots dazu führen können, dass diese Mängel aufgezeigt und Maßnahmen zu deren Beseitigung empfohlen werden.

Erfasst sind mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit nicht die Inhalte, sondern ausschließlich die organisatorische Erbringung der Lehre.

Unter den Schutzbereich der Vorschrift fallen nur Mängel, die nicht bloß unerheblich sind. Der sporadische Ausfall von Lehrveranstaltungen oder eine nur kurzfristig andauernde Beeinträchtigung etwa des Laborbetriebs führt daher nicht zu einem beachtlichen Mangel im Sinne des Satzes 3.

Ob derartige organisatorische Mängel in der Leistungserbringung der Lehre vorliegen, lässt sich nur anhand eines Vergleichs der erbrachten Leistung mit der nach den rechtlichen Vorgaben zu erbringenden Leistung feststellen. Es würde indes zu einem untragbaren Verwaltungsaufwand führen, wenn dieser Vergleich individuell auf jeden Studierenden bezogen werden müsste. Die Regelung sieht daher vor, dass die Qualität der Lehrorganisation durch eine unabhängige Qualitätskommission in einem objektiv-rechtlichen Verfahren überprüft wird. Die Sicherung der Qualität der Lehrorganisation erfolgt mithin nicht individuell, sondern institutionell. Individuelle Vorteile begründen daher keine subjektiv-öffentlichen Rechte, sondern stellen nur objektiv-rechtliche Reflexe dar. Dem trägt auch Satz 5 Rechnung.

Das Tätigwerden ausschließlich auf Selbstbefassung unterstreicht den selbstregulierenden Charakter der Qualitätskommission. Die Studierenden können über ihre studentischen Vertreterinnen und Vertreter in der Qualitätskommission ihre Anliegen in die Kommission hineinragen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Qualitätskommission deren Befassung zu einem Umstand wünschen, sollte die Qualitätskommission dem nachkommen.

Die Umsetzung einer Empfehlung könnte beispielsweise darin bestehen, dass die Hochschule künftig besondere Maßnahmen im Bereich der Studienorganisation ergreift. Auch könnten die Studienbeiträge der Studierenden, die in dem von der mangelhaften Leistung betroffenen Studiengang in dem jeweilig betroffenen Semester studieren, zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt in der Weise ermäßigt werden, dass semesterweise in dem betroffenen Studiengang Studienbeiträge künftig verringert werden oder dass bereits entrichtete Studienbeiträge rückerstattet werden. Mit Blick auf die Vielfalt sachgerechter Handlungsoptionen und der nur vor Ort sachlich entscheidbaren Handlungsfolgen ist es sinnvoll, der Hochschule hier einen Ermessensspielraum zuzubilligen, welche Rechtsfolge sie ergreifen will. Aufgrund dieser Vielfalt möglicher Rechtsfolgen, mit der eine Empfehlung umgesetzt wird, ist es

ausgeschlossen, dass die Qualität der Lehrorganisation schon bei der Überprüfung des Beitragsbescheides selbst rechtlich relevant werden kann. Ansonsten würde der autonomen Entscheidung der Hochschule, ob und inwieweit sie die Empfehlung umsetzt, vorgegriffen.

Auf die Empfehlung und ihre Umsetzung bestehen ausweislich Satz 5 keine individuellen Ansprüche. Etwaige Klagen auf Erlass einer Empfehlung sind daher - auch mit Blick auf den objektiv-rechtlichen Charakter der Qualitätssicherung - unzulässig.

Die Vorschrift lässt den Umstand unberührt, dass auch mit anderen Maßnahmen auf qualitative Mängel der Lehre reagiert werden kann. Sie schließt nicht aus, dass nicht nur ein, sondern mehrere Prüfungsgremien - etwa jeweils eigene Prüfungsgremien für die Fachbereiche einer Hochschule - eingerichtet werden.

Abs. 3

Ein besonderer Umstand tritt dann ein, wenn die Qualitätskommission feststellt, dass von ihr zu einem früheren Zeitpunkt festgestellte erhebliche Mängel trotz entsprechender Empfehlungen nach Ablauf von drei Semestern immer noch nicht behoben wurden. Da in diesem Fall die zugesagte Studienqualität nachweislich über einen längeren Zeitraum in erheblichem Umfang nicht erreicht wurde, hat die Qualitätskommission dann die Möglichkeit festzustellen, dass den betroffenen Studierenden (z.B. des betroffenen Studiengangs bzw. des betreffenden Zeit) die Studienbeiträge ganz oder teilweise durch die Hochschule zurückzuerstatten sind. Diese Rückerstattung ist sodann verbindlich und begründet Rechte derjenigen Mitglieder der Hochschule für die die Qualitätskommission die Rückerstattung vorsieht.

Abs. 4

Damit die Mitglieder der Hochschule, aber auch die Öffentlichkeit die Leistungen der Hochschule beurteilen und auf die Abstellung eventuell bestehender Mängel dringen können, wird die Qualitätskommission verpflichtet, jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die Verwendung der Studienbeiträge zu erstellen und zu veröffentlichen. Hierzu gehört insbesondere, transparent zu machen, inwiefern die Verwendung der Studienbeiträge zur Verbesserung und Sicherung der Qualität in Lehre und Studienorganisation beigetragen haben, wo nicht unerhebliche Mängel festgestellt wurden, welche Empfehlungen zu deren Beseitigung erfolgten und inwieweit diesen Empfehlungen seitens der Hochschule Rechnung getragen wurde oder warum dies nicht geschehen ist.

Abs. 5

In der Beitragssatzung muss die Hochschule insbesondere den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder der Qualitätskommission nach Abs. 1 regeln. Damit wird dem Gedanken hochschulischer Autonomie Rechnung getragen. Da der Gedanke der Garantie in diesem Gesetz nicht individuell, sondern institutionell angelegt ist, bedarf es verfahrensmäßiger Vorkehrungen, mit denen die institutionelle Anbieter-Nachfrager-Situation ins Werk gesetzt werden kann. Hierzu ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Qualitätskommission paritätisch mit Studierenden und sonstigen Personen (Mitglieder, Angehörige und Außenstehende) zu besetzen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, der grundsätzlich weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule und damit nicht in die verschiedenen Interessenskreise eingebunden sein soll. Zur oder zum Vorsitzenden soll möglichst eine Persönlichkeit gewählt werden, die über eine hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen.

Die Hochschule soll sicherstellen, dass der Qualitätskommission mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört.

Zu § 7 (Preis für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung)

Mit den Studienbeiträgen soll die Qualität der Hochschullehre und des Studiums nachhaltig verbessert werden. Zu einer derartigen Qualitätsverbesserung trägt auch die Vergabe von Preisen bei, mit denen ein besonderes persönliches Engagement in der Lehre und eine beispielhafte Lehrtätigkeit angemessen und nach außen sichtbar gewürdigt werden können. Die Preise sind zweckgebunden von der oder dem Geehrten für ihre Lehre, Forschung, Kunstausübung oder ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben, also etwa

für die sächliche Ausstattung ihrer Professur oder ihres Arbeitsbereichs, zu verwenden.

Nach Abs. 3 kann die Hochschule durch Satzung das Nähere zum Preis nach Abs. 1 und zu den Voraussetzungen der Preisverleihung nach Abs. 2 bestimmen. Die Hochschule kann dabei auch bestimmen, dass der Preis nicht in einer Summe ausgekehrt wird. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sinnvoll sein kann, die mit der Auskehrung des Preises verbundene Belastung des Gesamtaufkommens der Studienbeiträge über die Zeit hinweg zu strecken.

Zu § 8 (Gewährung von Studienbeitragsdarlehen)

Der Anspruch der einzelnen Studierenden auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach Maßgabe dieser Regelung ist der zentrale Baustein, mit dem innerhalb des Studienbeitragsmodells die Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen in sozial ausgewogener Weise verwirklicht wird. Der Kontrahierungszwang nach § 8 Abs. 1 führt dazu, dass die Studierenden während der Zeit ihres Studiums keine finanziellen Mittel aufwenden müssen. Vielmehr müssen sie sich wirtschaftlich ausweislich § 9 erst zu einem Zeitpunkt an den Kosten ihrer Ausbildung beteiligen, in dem sie regelmäßig aufgrund ihrer hochschulischen Bildung bereits eine gehobene berufliche Existenz begründet haben werden. Schlägt dies fehl, werden die Absolventinnen und Absolventen von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen freigestellt, siehe § 10.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Landestreuhandstelle und der studierenden Darlehensnehmerin oder dem studierenden Darlehensnehmer sind ausschließlich privatrechtlicher Natur. Soweit in diesem Gesetz Regelungen hinsichtlich der Gewährung des Studienbeitragsdarlehens enthalten sind, richten sich diese Regelungen an die Landestreuhandstelle und gebieten eine entsprechende Ausgestaltung des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zu den darlehensnehmenden Studierenden. Nur auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit einem derartigen Inhalt richten sich der Kontrahierungszwang der Landestreuhandstelle und die entsprechenden Kontrahierungsansprüche der Studierenden.

Im Einzelnen

Abs. 1

Studienbeitragspflichtige Studierende erhalten nach Abs. 1 Satz 1 einen Anspruch gegen die Landestreuhandstelle auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über ein Darlehen, mit dem die Finanzierung der Studienbeiträge gesichert werden kann. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Nach Abs. 2 Satz 1 ist Anspruchsvoraussetzung, dass die Betroffenen unter den in § 8 Abs. 1 und 2 BAföG genannten Personenkreis fallen. Dies sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet. Bei den sonstigen Anspruchsberechtigten ist ein hinreichender Bezug zum Inland erforderlich. Damit soll das Risiko verringert werden, dass es zu einem Ausfall der Darlehensforderung kommt. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 Satz 5 den Darlehensanspruch auf sämtliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie auf weitere Personengruppen ausdehnen.

Als Partner für die Umsetzung des Studienbeitragsmodells soll mit der Landestreuhandstelle eine wettbewerbsneutrale, nicht gewinnorientierte öffentliche Bank ausgewählt werden. Eine Gewinnmarge wird daher im Zinssatz nicht enthalten sein. Dem trägt Satz 2 Rechnung. Diese objektivrechtliche Regelung besteht aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer Sozialverträglichkeit des Studienbeitragsmodells. Aus ihr ergeben sich daher keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Studierenden auf gerichtliche Nachprüfung der Zinsberechnung.

Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen; ausgezahlt wird nach Abs. 3 nicht an die Studierenden, sondern unmittelbar an die Hochschule. Mit diesem Kontrahierungszwang der Landestreuhandstelle ist sichergestellt, dass kein Grundrechtsträger von einer akademischen ersten Berufsausbildung deswegen Abstand nehmen muss, weil nach der Beitragssatzung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 das Studium beitragspflichtig ist.

Da die Landestreuhandstelle nicht zu den Geschäftsbanken rechnet, ist es ein Gebot einer einfachen Verwaltungspraxis, dass Darlehensanträge nur bei der

Hochschule und auch nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden können. Dem trägt Satz 4 Halbsatz 1 Rechnung.

Da die Einschreibung oder der Erfolg der Rückmeldung nach § 64 HHG nach § 68 Abs. 2 Nr. 5 (neu) HHG (vgl. Art. 2 Nr. 6 dieses Gesetzes) versagt werden kann, wenn die zu entrichtenden Studienbeiträge nicht erbracht worden sind, muss sichergestellt sein, dass diejenigen beitragspflichtigen Studierenden, die den Studienbeitrag nicht aus ihren eigenen liquiden Mitteln selbst aufbringen können, eingeschrieben oder rückgemeldet werden können, obwohl die Einschreibung oder Rückmeldung Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrages nach Satz 1 darstellt. Hier greift Satz 4 Halbsatz 2 ein. Danach gilt für die Hochschule schon die Abgabe des Antrags auf Abschluss des Darlehens als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags, wenn eine das Bestehen des Darlehensanspruchs feststellende Mitteilung nach Abs. 3 Satz 1 ergeht. Mit dieser Bedingung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Studierenden einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens besitzen.

Ist die Mitteilung etwa wegen eines Fehlers in der Datenverarbeitung rechtsfehlerhaft ergangen, kann sie zurückgezogen werden. Ansprüche gegen die Landestreuhandstelle auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens allein aufgrund der ehemals bestehenden Mitteilung oder sonstige Ansprüche entstehen in diesem Fall nicht.

Satz 5 reagiert auf den Umstand, dass der Darlehensvertrag widerrufen oder unwirksam geworden sein kann. Einschlägig ist insbesondere die bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit des Verbraucherschutzes im Fernabsatz und beim Verbraucherdarlehen, sich von dem abgeschlossenen Darlehensvertrag innerhalb gewisser Fristen zu lösen. Im Falle eines Widerrufs oder der Unwirksamkeit ist eine rückwirkende Exmatrikulation die sachgerechte Folge, da ansonsten nicht gewährleistet ist, dass den Vorschriften über die Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge (§ 3) hinreichend genüge getan werden kann.

Abs. 2

Satz 1 umreißt den Kreis derjenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden, die ein Studienbeitragsdarlehen dem Grunde nach beanspruchen können. Der Verweis auf § 8 Abs. 1 und 2 BAföG stellt dabei klar, dass nicht nur Empfänger einer Ausbildungsförderung nach dem BAföG zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen, sondern all diejenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden, die dem Grunde nach eine derartige Ausbildungsförderung beziehen könnten. Dies sind etwa sämtliche Deutsche im Sinne des Grundgesetzes.

Der Kontrahierungszwang der Landestreuhandstelle ist zudem zeitlich in dreifacher Hinsicht beschränkt.

Erstens besteht er ausweislich Satz 6 nur bis zu dem Semester, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres der oder des Studierenden vorausgeht. Diese Eingrenzung begründet sich mit der Einsicht, dass zumindest ab diesem Alter in den meisten Fällen und typischerweise das Studium nicht mehr zu dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses führen und damit im überwiegend beruflichen Interesse betrieben wird. Vielmehr stehen durchweg andere Gründe, wie etwa der Wunsch, die Allgemeinbildung zu erweitern, für die Aufnahme eines Studiums in diesem Alter im Vordergrund. Selbst wenn dies anders wäre, würde die nach Beendigung des Studiums der Seniorinnen und Senioren zu erwartende Berufsphase im Vergleich zur voraussichtlichen Dauer des Berufslebens junger Absolventinnen und Absolventen deutlich knapper ausfallen. Bei dem Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens steht hingegen nicht das Bildungsinteresse des Einzelnen im Vordergrund. Vielmehr wird mit dem Anspruch bezweckt, dazu beizutragen, dass junge Menschen durch eine akademische Ausbildung zu einem anschließenden Berufsleben befähigt werden. Wenn dieser Zweck nicht mehr eintreten kann, entfällt der innere Grund, der den Kontrahierungsanspruch legitimiert.

Zweitens kann nach Satz 2 das Darlehen nur innerhalb der Regelstudienzeit des jeweilig studierten Studienganges zuzüglich einer Zeitspanne von vier Semestern beansprucht werden. Damit werden sachgerechte Anreize gesetzt, das Studium innerhalb einer auskömmlichen Zeitspanne zielstrebig und zügig abzuschließen. Damit werden gleichzeitig die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen verbessert. Die Erfahrungen mit dem Studienguthabengesetz zeigen, dass derartige Anreize zu einer sinnvollen Verhal-

tenslenkung führen. Mit der zeitlichen Beschränkung des Anspruchs sind auch keine unzumutbaren Belastungen für die Studierenden verbunden. Die Zeitspanne lässt durchweg ausreichend Zeit für ein darlehensgestütztes Studium unter Einschluss eines angemessenen *studium generale*. Damit ist sichergestellt, dass nicht jede Abweichung von dem den Prüfungsordnungen zugrunde liegenden Studienaufbau, die mit Blick auf individuelle Erwägungen oder Lebensumstände sinnvoll oder unvermeidlich sein mag, unmittelbar zu einer Versagung des Darlehens führen kann.

Die alleinige Begrenzung des Kontrahierungszwanges auf die vorgenannte Zeitspanne würde nicht verhindern, dass nach Ablauf dieser Zeitspanne das Studium des bislang studierten Studienganges abgebrochen und ein neues Studium aufgenommen wird. Für diesen neuen Studiengang würde - ohne weitere Regelungen - wiederum der Kontrahierungszwang für die Dauer der Regelstudienzeit des neuen Studienganges zuzüglich vier Semester greifen. Es besteht indes kein Grund, ein derartiges Studierverhalten durch die Zubilgung eines Kontrahierungsanspruchs zu fördern. Der Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann. Dies zu beurteilen ist in erster Linie die Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der bei seiner Entscheidung neben den Belangen der Haushaltswirtschaft und dem damit verbundenen Gesichtspunkt der Vorfinanzierung der Studienbeiträge durch die Darlehenshingabe auch hochschulplanerische Belange berücksichtigen kann.

Vor diesem Hintergrund ist als dritte Einschränkung der Kontrahierungszwang auf das Erststudium beschränkt. Satz 3 lässt dabei die sachlich oftmals notwendige Orientierung in der Studienwahl frei. Falls der studierte Studiengang nach dem Beginn des dritten Hochschulsemesters gewechselt wird, besteht indes kein Grund für eine weitere Privilegierung der Studienwahlphase. Die Zeitspanne, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, beginnt daher hier nicht erneut zu laufen; die bislang studierten Semester werden mithin ausweislich Satz 3 Halbsatz 2 auf diese Zeitspanne angerechnet.

Ohne die Eingrenzung des Kontrahierungszwangs auf das Erststudium wäre es möglich, durch ein zeitlich nacheinander folgendes Studium verschiedener Studiengänge fortlaufend Studienbeitragsdarlehen zu erhalten. Besonders misslich wäre dies dann, wenn der oder die Studierende aufgrund mangelnder Einkünfte von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehensschuld nach § 10 freigestellt wird, obwohl der spätest mögliche Beginn der Darlehensrückzahlung - nach § 9 spätestens elf Jahre nach Aufnahme des Studiums - bereits verstrichen ist. Eine derartige Kumulation von Studienbeitragsdarlehen kann weder durch ein grundrechtlich relevantes Interesse der Studierenden noch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Auch hier steht die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann.

Insgesamt gesehen steht den Studierenden ein auskömmlicher Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen sie sich darum bemühen können, eine erste akademische Ausbildung unter Einschluss einer anfänglichen Orientierungsphase erfolgreich abzuschließen.

Für das Studium eines ersten Masterstudienganges sieht Satz 4 vor, dass auch für dieses Studium zeitlich begrenzt ein Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann. Da die Studierenden eines Masterstudienganges bereits ein erstes Studium absolviert haben, ist zu erwarten, dass ihnen die weitere berufliche Orientierung zwar leichter fällt. Gleichwohl bestehen insbesondere wegen der Forschungsorientierung des Masterstudiums Bedürfnisse, die Zeitdauer, in der das Darlehen gewährt werden kann, nicht auf die bloße Regelstudienzeit des Masterstudiums zu begrenzen. In Abwägung dieser Umstände ist eine Zeitdauer angemessen, die die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst.

Die darlehensrechtlich relevante Zeitspanne berechnet sich durch eine Addition der Regelstudienzeit des studierten Studienganges mit vier Semestern und beim Masterstudium mit zwei Semestern. Diese Pauschalierung ist mit Blick auf den Sinn und Zweck des Darlehensanspruchs, jedem Studierwilligen ein erstes Studium unabhängig vom Elterneinkommen zu ermöglichen,

hinnehmbar. Ohne die Pauschalierung wäre es erforderlich, bei der Beantragung des Darlehens für ein weiteres Studium die bisherige Studienbiographie nicht nur nach der Anzahl der absolvierten Hochschulsemeister, sondern auch nach der Art der studierten Studiengänge und der jeweils geltenden Regelstudienzeiten abzufragen und rechtlich zu bewerten. Ein derartig aufwendiges, einzelfallorientiertes Verfahren kann angesichts der großen Anzahl von Studierenden in Hessen wegen des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwandes nicht verlangt werden und ist auch durch berechnete Interessen der Studierenden nicht zu rechtfertigen. Zudem würde ansonsten der Verwaltungsaufwand und damit der Zinssatz für das Studienbeitragsdarlehen steigen, was unter sozialen Gesichtspunkten der Studierenden nicht sachgerecht wäre.

Beim Studium der medizinischen Studiengänge mit ihrer langen Regelstudienzeit rechtfertigt sich die Pauschalierung zudem durch den Umstand, dass derartige Studiengänge besonders kostenintensiv sind. Es ist daher sachgerecht, besondere Leistungsanreize zu setzen, mit denen auf ein effizientes und zügiges Studierverhalten hingewirkt werden kann.

Wird das erste Studium erfolgreich abgeschlossen, kann angesichts der Begrenztheit der staatlichen Ressourcen nicht erwartet werden, dass das regelmäßig weniger schützenswerte Interesse des einzelnen an einer akademischen Zweitausbildung mit einem Kontrahierungsanspruch gegen die Landestreuhandstelle unterfüttert wird. Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium haben mit ihrer Zulassung zum Erststudium bereits einen Anteil an der Verteilung der Bildungs- und Berufschancen gehabt.

Es ist sinnvoll, in die Zeitspanne, in der das Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann, Zeiten, in denen nach § 4 eine Ausnahme, eine Befreiung oder ein Erlass oder aufgrund einer Empfehlung nach § 6 eine Befreiung oder Rückerstattung gewährt worden ist, nicht einzuberechnen. Dies regelt Satz 5.

Satz 7 stellt sicher, dass bei den erforderlichen Berechnungen nach den Sätzen 2 bis 5 auch Semester berücksichtigt werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes studiert worden sind.

Abs. 3

Die Hochschulen teilen der Landestreuhandstelle den Anspruch der Studienbewerberinnen und -bewerber sowie der Studierenden auf ein Studienbeitragsdarlehen mit. Die Mitteilung umfasst sowohl den Grund als auch den Umfang des Anspruchs. Der Sinn und Zweck dieser Regelung gründet in dem Umstand, dass in den Hochschulen die Sachkompetenz zur Prüfung der Regelstudienzeit vorhanden ist. Ferner kann die Hochschule ohne Mehraufwand die kredittechnische Identifizierung des Darlehensnehmers (Kopierstellung von einem Ausweispapier) vornehmen. Die Regelung dient somit der Verwaltungsökonomie, da sich durch die Mitteilung eine nochmalige Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die Landestreuhandstelle erübrigt.

Satz 2 sichert den unmittelbaren Zufluss des Beitragsaufkommens bei den Hochschulen.

Abs. 4

Während des Studiums laufen Zinsen auf die verausgabte Darlehensschuld auf. Die Regelung stellt sicher, dass der Verpflichtung zur Entrichtung der Zinsen nicht während des Studiums nachgekommen werden muss. Weiterhin wird die Erhebung von Zinseszinsen ausgeschlossen. Damit wird ein weiterer Baustein zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells geleistet.

Zu § 9 (Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen)

Die Vorschrift regelt gegenüber der Landestreuhandstelle die näheren Modalitäten der Darlehensrückzahlung. Sie sichert, dass grundsätzlich erst nach Aufnahme einer Berufstätigkeit mit der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens begonnen werden muss. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an.

Studierende, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, müssen nach Satz 1 zwei Jahre nach Studienabschluss mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen.

Für diejenigen, die ihr Studium ohne Abschluss beendet haben, greift die in Satz 1 genannte Frist von elf Jahren, die mit der Aufnahme des Studiums beginnt und spätestens elf Jahre nach der Studienaufnahme endet. Diese Frist orientiert sich an dem Studium mit der längsten Regelstudienzeit (Studium der Humanmedizin) und ergibt sich aus einer Addition dieser Regelstudienzeit, der Zusatzzeit von vier Semestern, der Orientierungsphase von zwei Semestern und der Karenzzeit von zwei Jahren bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Diese Frist ist eine Höchstfrist und keine Mindestfrist. Die Landestreuhandstelle kann in ihren Darlehensbedingungen vorsehen, dass die Rückzahlung auch nach einem früheren Zeitpunkt (etwa zwei Jahre nach der Studienbeendigung) beginnen kann, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer nicht mehr an einer hessischen Hochschule immatrikuliert ist und dort auch keinen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat und beispielsweise gegenüber der Bank erklärt, sie oder er habe ihr oder sein Studium endgültig abgebrochen oder auf Anfrage sich nicht über ihr oder sein weiteres Studierverhalten erklärt.

Zu § 10 (Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen)

Neben dem Anspruch der einzelnen Studierenden auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 8 Abs. 1 stellt die Regelung des § 10 einen weiteren zentralen Baustein zur Finanzierungsgerechtigkeit innerhalb des Studienbeitragsmodells mit Nachlagerung dar. Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die aus welchen Gründen auch immer nach Abschluss ihres Studiums keiner auskömmlichen Erwerbstätigkeit nachgehen können oder nicht in sonstiger Weise über Einkünfte verfügen, sind von der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Studienbeitragsdarlehen so lange befreit, wie ihre wirtschaftliche Notlage andauert. Die Freistellung befreit von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens durch Aufschub des Fälligwerdens der im Freistellungszeitraum ansonsten zu tilgenden Raten und hat damit die Wirkung einer Stundung. Zinsen fallen weiterhin an und werden ebenfalls gestundet. Die soziale Ausgestaltung der Rückzahlung bleibt damit erhalten. Kein Studieninteressent muss vor diesem Hintergrund befürchten, nach Abschluss des Studiums das Darlehen nur unter unzumutbaren finanziellen Anstrengungen zurückzahlen zu müssen. Neben dem oben genannten Kontrahierungszwang wird damit effektiv vermieden, dass die Aufnahme eines studienbeitragspflichtigen Studiums finanziell abschreckend wirkt. Insofern werden im Studienbeitragsmodell die Interessen der Beteiligten schonend auf der Basis des geringsten Eingriffs und sozial gerecht miteinander in Einklang gebracht.

Im Einzelnen

Abs. 1

In Anlehnung an die Vorschrift des § 18a BAföG, die die einkommensabhängige Rückzahlung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung nach dem BAföG regelt, werden in Abs. 1 Möglichkeiten geschaffen, dass durch Rechtsverordnung Mindesteinkommengrenzen vorgesehen werden, bei deren Unterschreitung die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung auf entsprechenden Antrag hin eintritt.

Abs. 2

Nach den Vorgaben des BAföG kann ausnahmsweise auch für ein zweites Studium Ausbildungsförderung geleistet werden. Vor diesem Hintergrund sichert die Regelung, dass Absolventinnen und Absolventen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt werden. Damit wird der primären Zweckrichtung der Ausbildungsförderung Rechnung getragen.

Die Freistellung ist unabhängig davon, in welcher Höhe Ausbildungsförderung konkret geleistet wird. Würde die Freistellung abgestuft nach dem Verhältnis zur Höhe der geleisteten Ausbildungsförderung gewährt, wäre ein hoher Verwaltungsaufwand die Folge, der nicht tragbar ist.

Die Freistellung muss auch greifen, wenn anstelle der Leistungen nach dem BAföG ein Studienstipendium gezahlt wird. Studienstipendium in diesem Sinne sind die Stipendien der Studienstiftungen, nicht hingegen Geldzahlungen, die von privater Seite aufgrund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Verbundenheit mit der oder dem Studierenden entrichtet werden.

Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht zudem eine endgültige Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung im Rahmen der Hochbegabtenförderung des Landes. Die Freistellung kann auf Antrag der Hochschule erfolgen, die dabei die besonderen Leistungen des Absolventen darzustellen hat. Das Land erstattet in diesen Fällen den Ausfall der Rückzahlungsbeträge an den Ausfallfonds nach § 13.

Zu § 11 (Begrenzung der Darlehenslasten)

Mit der Begrenzung der Darlehenslasten wird ein weiterer zentraler Baustein in das Studienbeitragsmodell eingeführt, der der sozial ausgerichteten Finanzierungsgerechtigkeit des Modells dient. Die Vorschrift deckelt die Summe aus dem Anteil des zinslos gewährten Darlehens der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und der Schuld aus dem Studienbeitragsdarlehen pro Semester der Gewährung des Studienbeitragsdarlehens auf 1.000 €. Insgesamt ist die Gesamtsumme des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung und des Studienbeitragsdarlehens auf 15.000 € gedeckelt. Mit dieser Differenzierung profitiert auch derjenige Personenkreis von der Deckelung der Darlehen, der sein Studium zügi g absolviert.

Die Vorschrift gewährleistet den Schutz der Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem BAföG. Je höher der Darlehensanteil aus der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ausfällt, je größer also die gewährte Ausbildungsförderung ist, desto geringer ist der Betrag, der höchstens als Studienbeitragsdarlehen zurückgezahlt werden muss. Da die Höhe der Ausbildungsförderung typischerweise von der sozialen Schutzwürdigkeit der geförderten Studierenden abhängt, spiegelt sich damit die soziale Schutzwürdigkeit in der den einzelnen Studierenden zumutbaren Obergrenze der Rückzahlungsverpflichtung wider: Je höher der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung ist, desto niedriger ist der Anteil des rückzahlbaren Studienbeitragsdarlehens.

Die Deckelung der Gesamtsumme nach § 11 setzt voraus, dass während des Studiums überhaupt eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezogen worden ist. Die Deckelung greift damit nur für solche Studierenden, die in irgendeinem Zeitpunkt ihres Studiums eine derartige Förderung bezogen haben. Der Gesetzgeber sieht dabei von einer Regelung ab, nach der die Deckelung der Gesamtsumme des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung und des Studienbeitragsdarlehens auf den Zeitraum bezogen wird, in dem tatsächlich eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet worden ist. Bei einer derartigen Regelung müsste der Umfang der Deckelung ebenfalls auf diesen Zeitraum bezogen werden, in dem die Ausbildungsförderung geleistet wurde. Damit müsste die individuelle Studienbiographie von der Landestreuhandstelle nachvollzogen werden, womit die Verwaltungskosten der Studienbeitragsdarlehen und damit die Höhe des gewährten Zinssatzes steigen würden. Dies würde sich nachteilig auf die Absicht des Studienbeitragsmodells auswirken, den Zinssatz in einer moderaten Höhe zu halten. Zudem ist ein derartiger Individualbezug der Deckelung der Darlehensgesamtsumme auch sachlich mit Blick auf den o. g. Umstand nicht erforderlich, dass der Anteil des rückzahlbaren Studienbeitragsdarlehens umso niedriger ist, desto höher der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung ausfällt.

Es ist sachgerecht, die Begrenzung der Darlehenslasten erst in der Zeit der Rückzahlung der Darlehensschuld und nicht bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge anzusetzen. Denn ansonsten wären Verzerrungen im Beitragsaufkommen zwischen den einzelnen Hochschulen mit Blick auf den Umstand zu erwarten, dass der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG an der Gesamtzahl der Studierenden an den Hochschulen unterschiedlich ist. Würde die Begrenzung der Darlehenslasten nicht im Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung durchgeführt, wäre ein Umlageverfahren zwischen den Hochschulen erforderlich. Dies ist unter Kostenaspekten und mit Blick auf den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere für die erforderlich werdende Abstimmung zwischen den Verwaltungsverfahren der Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung und der jeweiligen Hochschulverwaltung.

Für die Durchführung der Begrenzung der Darlehenslasten ist ein Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers erforderlich. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die personenbezogenen Daten über die Höhe des Darlehensanteils der gewährten Ausbildungsförderung nach

dem BAföG nicht mehr bei den Studentenwerken als Ämter für Ausbildungsförderung, sondern bereits beim Bundesverwaltungsamt gespeichert sein können.

Zu § 12 (Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung)

Abs. 1

Die Regelung dient ähnlich wie die ausbildungsförderungsrechtliche Vorschrift des § 47 Abs. 4 BAföG dazu, im Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung die Selbstverantwortlichkeit der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sowie die Pflichtenstellung Dritter zu konkretisieren. Aufgrund des Territorialprinzips greift die Vorschrift nur innerhalb Hessens. Gleichwohl ist sie für die verbleibenden Fallgestaltungen hilfreich. Die Mitwirkungspflichten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers sollten im Übrigen auch durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensverträge festgelegt werden.

Abs. 2

Die jeweilige Hochschule und die Landestreuhandstelle werden durch diese Vorschrift - unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit - zur wechselseitigen Datenübermittlung verpflichtet.

Zu § 13 (Ausfallfonds)

Darlehensforderungen, die nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 nicht mehr zielgenau rückgezahlt werden, können von der Landestreuhandstelle an einen Ausfallfonds abgetreten werden, der nach Maßgabe dieser Vorschrift als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen errichtet wird und der durch eine Anstaltslast des Landes abgesichert ist.

Die Errichtung des Ausfallfonds führt nicht dazu, dass eine verwaltungsorganisatorisch aufwendige und mit umfangreichen persönlichen und sächlichen Mitteln ausgestattete neue Behörde geschaffen werden muss. Das Ministerium überträgt vielmehr die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds nach Abs. 2 an die Landestreuhandstelle oder dritte Stellen in der Weise, dass diese Stellen die Fondsverwaltung treuhänderisch wahrnehmen. Die Funktion des Ausfallfonds liegt daher primär darin, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den Finanzströmen zu gewährleisten.

Der Ausfallfonds deckt das Ausfallrisiko der Landestreuhandstelle und trägt damit dazu bei, den für die Darlehenshingabe zu nehmenden Zinssatz zu verringern. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells geleistet. Der Fonds speist sich unter anderem aus einem Anteil des jährlichen Gesamtaufkommens der Studienbeiträge, die die Hochschulen eingenommen haben. Die Hochschulen leisten damit ihren Beitrag zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells von dem sie selbst maßgeblich profitieren.

Zu § 14 (Ausfallrisiken)

Abs. 1

Die Landestreuhandstelle wird nur dann von dem Ausfallrisiko befreit, wenn der Ausfallfonds verpflichtet ist, notleidende Darlehensforderungen zu übernehmen. Dem trägt Abs. 1 durch einen Kontrahierungszwang des Ausfallfonds Rechnung.

Abs. 2

Die Vorschrift regelt, wann sich für die die Landestreuhandstelle das Ausfallrisiko realisiert und nach welchen Umständen die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Ausfallfonds im Falle notleidender Darlehensforderungen gestaltet sind. Die Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 1 regelt die genauen Fallgestaltungen, wann eine Forderung notleidend geworden ist.

Abs. 3

Die Vorschrift regelt die Übernahme des Ausfallrisikos durch den Ausfallfonds für die Fälle, in denen nach Maßgabe der §§ 10 und 11 eine weitere Rückzahlung des Darlehens endgültig entfällt.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Kosten für die Verwaltung und Einziehung der an den Ausfallfonds abgetretenen und gleichwohl nach Abs. 2 von der Fondsverwaltung weiterhin verwalteten und eingezogenen Darlehen.

Die Kostenerstattung steht unter dem Vorbehalt, dass die Kosten nicht durch die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer getragen werden, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 2 oder auf der Grundlage des Darlehensvertrages in Verbindung mit den allgemeinen Regeln des privaten Rechts zur Übernahme der Kosten verpflichtet sein können.

Abs. 5

Die Landestreuhandstelle und der Ausfallfonds werden durch diese Vorschrift - unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit - zur wechselseitigen Datenübermittlung verpflichtet.

Zu § 15 (Rechtsverordnung)

Im Studienbeitragsmodell werden die wesentlichen Fragen durch dieses Gesetz entschieden. Gleichwohl bestehen unabweisliche Bedarfe, das Modell auf die Besonderheiten der Lebenswirklichkeit, an die fortlaufenden Planungen im Bereich des Hochschulwesens und an die verwaltungsorganisatorischen, verwaltungspraktischen und haushaltsmäßigen Anforderungen des Gesetzesvollzugs anzupassen. Diesen Zwecken, die in Abs. 4 ausdrücklich niedergelegt sind, dient die Regelung, die in diesem Gesetz durch eine weitere Rechtsverordnungsermächtigung in § 13 Abs. 4 ergänzt wird.

Abs. 1

Die Ermächtigung nach Abs. 1 Satz 1 erfasst auch die Datenverarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Datenschutzgesetz sowie auch die Bestimmung des Näheren zu den Ausnahmen und Befreiungen sowie dem Erlass nach § 4.

Auf der Grundlage der Ermächtigung zur Regelung des Näheren zum Anspruch auf Studienbeitragsdarlehen kann dieser Anspruch für weitere Personengruppen, beispielsweise für studienbeitragspflichtige Studierende, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen und gleichwohl nicht unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 oder 2 BAföG fallen, eröffnet werden.

Nach Abs. 1 Satz 2 können per Rechtsverordnung weitere Ausnahmen insbesondere von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 vorgesehen werden. So kann beispielsweise geregelt werden, dass die Hochschule in ihrer Beitragsatzung vorsehen kann, dass ausländische Studierende im Einzelfall von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

Ferner wird in Abs. 1 Satz 3 vorgesehen, dass das Ministerium die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf die Hochschulen übertragen kann. Dies bietet sich an, sobald belastbare Erfahrungen mit dem System gemacht werden konnten.

Abs. 2

Abs. 2 ermöglicht unter anderem Regelungen betreffend die Darlehensrückzahlung für den Fall eines Studiums, welches aufbauend auf dem Erwerb eines Bachelorgrades zu einem Masterabschluss führt, sowie zudem auch Regelungen zur pauschalen Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren. In der Rechtsverordnung kann des Weiteren vorgesehen werden, dass die oder der Studierende und die Landestreuhandstelle von diesem Gesetz abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren können.

Die Regelung der Gegenstände des Abs. 2 weist einen engen sachlichen Bezug zu dem System der finanzierungsgerechten Nachlagerung auf. Es ist daher sachgerecht, die Regelungen einem Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Ausschusses des Landtages zu unterwerfen.

Abs. 3

Die Regelung der Zusammenarbeit im Bereich des Finanzflusses zwischen den Hochschulen, dem Ausfallfonds und der Landestreuhandstelle sowie die Einzelheiten zur Verwaltung des Vermögens des Ausfallfonds stellen komplexe finanztechnische Details dar, die gegebenenfalls flexibel an sich verändernde Umstände anzupassen sind. Das zuständige Ministerium wird da-

her ermächtigt, diese Punkte entweder durch Rechtsverordnung oder durch Vertrag zu regeln.

Abs. 4

Abs. 4 erläutert, warum die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen erfolgt. Ferner wird klargestellt, welche Regelungen das Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfordern.

Zu § 16 (Ministerium Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften)

Abs. 1

Abs. 1 benennt das zuständige Ministerium im Sinne dieses Gesetzes.

Abs. 2

Abs. 2 sieht aus Gründen der Rechtssicherheit eine Heilungsvorschrift vor, nach der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter den genannten Voraussetzungen nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung der Beitragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Zu § 17 – (Vertrauensschutz)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt, ab dem die Studierenden erstmals auf der Grundlage der Beitragssatzung verpflichtet sein können, Studienbeiträge zu entrichten. Die Regelung differenziert dabei zwischen denjenigen Studierenden, die bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes studieren, und denjenigen, welche erst nach diesem Zeitpunkt ein Studium erstmals aufnehmen. Beide Personengruppen können mit Rücksicht auf das ihnen unterschiedlich zuzubilligende Maß an schützenswertem Vertrauen unterschiedlich behandelt werden.

Die frühestmögliche Einführung von Studienbeiträgen für bereits eingeschriebene Studierende ab dem Wintersemester 2007/2008 ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Bei der Einführung einer den Einzelnen belastenden Abgabenregelung können sich verfassungsrechtliche Schranken aus den rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit sowie der Verhältnismäßigkeit ergeben. Es muss vermieden werden, dass der Einzelne sein Vertrauen auf den Fortbestand einer bestehenden Rechtslage durch konkrete Grundrechtsbetätigung ins Werk gesetzt hat und dass die Enttäuschung dieses Vertrauens schwerer wiegt als die Interessen der Allgemeinheit an der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei dieser Abwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass ein allgemeines Vertrauen in den Fortbestand der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Rechtslage grundsätzlich nicht schutzwürdig ist. Darüber hinaus geht es nicht an, den Abgabepflichtigen vor jeder Enttäuschung seiner Erwartungen zu bewahren, wenn die beeinträchtigte Erwartung - wie beim bisher beitragsfreien Studium - auf staatlicher Gewährung beruht.

Zudem haben die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochschulwesens seit der Gründung der Bundesrepublik nur bedingt Veranlassung für die Bildung eines Vertrauens gegeben, ein einmal begonnenes Studium unbegrenzt gebührenfrei fortsetzen zu können. Jedenfalls bis zum Jahre 1970 war eine Beteiligung der Studierenden an den Kosten des Studiums die Regel.

Vor diesen Hintergründen ist die Einführung von Studienbeiträgen ab dem Wintersemester 2007/2008 zulässig. Den Studierenden wird für einen auskömmlichen Zeitraum von etwa einem Jahr ein studienbeitragsloser Übergangszeitraum zugesprochen. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht auch für die derzeit bereits Studierenden hinreichend Zeit, sich auf ihre Beitragspflichtigkeit einzustellen. Zudem besteht für alle Beitragspflichtigen die Möglichkeit, mit der Landestreuhandstelle einen Vertrag über die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens abschließen zu können. Vor diesen Hintergründen fällt ein etwaiges weitergehendes Schutzinteresse der derzeit Studierenden gänzlich aus.

Zudem liegt in der Einführung der Beitragspflichtigkeit keinerlei Rückwirkung begründet. Die Beitragspflichtigkeit entsteht immer erst zu einem Semester, welches dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nachfolgt. Es liegt daher keine echte Rückwirkung vor. Doch selbst eine unechte Rückwirkung - etwa auf den gesamten, bereits in der Vergangenheit begonnenen und derzeit noch andauernden Lebenssachverhalt Studium - ist nicht gegeben. Denn

die zukünftig wirkende Beitragspflichtigkeit knüpft an keine Umstände der Vergangenheit an. Zudem würde die Annahme einer unechten Rückwirkung dazu führen, dass dann auch für frühere Hochschulsemester eine Beitragspflicht begründet werden könnte, wenn die öffentlichen Interessen überwiegen. Dieser Schluss wird indes zu Recht nicht gezogen.

Demgegenüber wiegen die öffentlichen Interessen, die mit der Einführung des Studienbeitragsmodells verbunden sind, schwer. Mit dem Studienbeitragsmodell wird unter anderem das Ziel verfolgt, vor dem Hintergrund einer angespannten gesamtwirtschaftlichen Situation und angesichts einer desaströsen Lage der öffentlichen Haushalte möglichst kurzfristig durch Kostenreduzierung sowie eine konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ausbildungsangebote der Hochschulen auf die begrenzten Ausbildungskapazitäten und die finanziellen Belastungen der Hochschulen zu reagieren. Darüber hinaus soll zum anderen durch ein marktorientiertes Handlungsmodell die Effizienz der Hochschulausbildung gestärkt werden, indem die Studierenden stärker als Kunden und Nachfrager in einem Bildungsmarkt begriffen werden. Damit trägt das Studienbeitragsmodell erheblich zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen bei effizientem Mitteleinsatz bei. Diese Förderung ist nicht nur ein berechtigtes und gewichtiges Gemeinwohlinteresse, sondern unterstützt auch ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.

Zudem besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, Maßnahmen zur Reduzierung der Hochschulkosten und zur Optimierung der Nutzung der vorhandenen Mittel und Ausbildungskapazitäten und die mit diesem Gesetz verfolgten verhaltenslenkenden und anreizenden Wirkungen möglichst bald zur Geltung zu bringen. Es kann daher auch im Interesse der allgemeinen Finanzierungsgerechtigkeit nicht erwartet werden, dass die derzeit Studierenden davon ausgenommen werden, ihren Beitrag zur Finanzierung der Hochschullehre zu leisten.

Eine tatbestandliche Rückanknüpfung liegt im Studienbeitragsmodell darin begründet, dass der Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 8 Abs. 2 zeitlich begrenzt ist und dass bei der Berechnung dieser zeitlichen Begrenzung auch auf Hochschulsemester zurückgegriffen wird, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes studiert worden sind. Durch diese Regelung werden vor allem Studierende betroffen sein, die als Langzeitstudierende schon nach dem Studienguthabengesetz abgabenpflichtig gewesen sind. Dieser Personenkreis ist aber schon deshalb nicht schutzwürdig, weil seine Beitragslast nach diesem Gesetz geringer ist als die Abgabepflichtigkeit nach dem StuGuG. Soweit ansonsten ausnahmsweise keine Abgabepflichtigkeit nach dem StuGuG gegeben sein sollte, ist die unechte Rückwirkung angesichts der geringen Schutzwürdigkeit eines sehr lang andauernden Studiums durch die oben genannten gewichtigen öffentlichen Interessen hinreichend gerechtfertigt.

Die unterschiedliche Behandlung der derzeit bereits Studierenden mit den Studienanfängern rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass die bereits Studierenden mit der Aufnahme des Studiums auch finanzielle Dispositionen sowie Entscheidungen in der Lebensplanung getätigt haben, die materiell auch dann schützenswert sind, wenn formell keine unechte Rückwirkung vorliegt. Die getroffenen Dispositionen werden zwar durch die zunächst nur zukünftig wirkende Einführung von Studienbeiträgen nicht entwertet. Indes hat das Studienguthabengesetz die einzelnen Hochschulsemester durchaus zu einem Vertrauenssachverhalt verknüpft. Dem wurde durch die erst zeitlich verzögert beginnende Beitragspflicht der derzeit Studierenden Rechnung getragen. Da Studienanfänger noch nicht in dieser Weise Dispositionen getätigt haben, ist ihnen ein früherer Beginn ihrer Beitragspflicht zumutbar, wenn der Satzungsgeber entsprechende Regelungen beschließt.

Zu § 18 Ausgestaltung von Grundrechten

Mit der Regelung wird dem Zitiergebot des Art. 63 Abs. 2 der Hessischen Verfassung Rechnung getragen.

Zu § 19 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes. Der vierte Abschnitt ist von der Befristung ausgenommen, da er die bereits gewährten Studienbeitragsdarlehen betrifft, für die bis zur endgültigen Rückzahlung weitere Regelungen bestehen müssen.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes, HHG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Im sechsten Abschnitt des HHG wird ein neuer § 64b "Studienbeiträge und Gasthörerbeiträge" eingefügt, der die Verbindung zwischen HHG und FQHG herstellt.

Zu Nr. 2 (§ 6 HHG)

Mit der Änderung werden die Erhebung von Studien- und Gasthörerbeiträgen nach § 64b HHG (neu) und Verwaltungskostenbeiträgen nach § 64a HHG als Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen definiert. Damit wird gleichzeitig deutlich gemacht, dass die eingenommenen Gelder allein den sie erhebenden Hochschulen zustehen, und nicht wie bisher dem allgemeinen Landeshaushalt zugeführt werden dürfen. Ferner wird der Bezug auf das Studienguthabengesetz gestrichen, da das StuGuG mit Art. 3 aufgehoben wird (siehe dort).

Zu Nr. 3 (§ 20 HHG)

Die Streichung ist eine Folgeänderung, da das Studienguthabengesetz mit Art. 3 aufgehoben wird. Regelungen für die Einrichtung von Studienbeiträgen für das Zweitstudium sind im FQHG enthalten, da grundsätzlich für alle Studiengänge vom ersten Semester an aufgrund der Entscheidung der jeweiligen Hochschule Studienbeiträge erhoben werden können und zudem ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, in der Regel nur für die Regelstudienzeit plus vier Semester besteht, vgl. § 8 Abs. 2 FQHG.

Zu Nr. 4 (§ 40 HHG)

Die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe von Studienbeiträgen und Gasthörerbeiträgen sowie die Beschlussfassung über die entsprechende Beitragssatzung wird dem Senat der Hochschule übertragen. Dies entspricht auch der Regelung des § 20 Abs. 4 HHG für Studiengänge mit besonderem Betreuungsaufwand.

Zu Nr. 5 (§ 64b neu HHG)

Der neue § 64b stellt die Verweisungsnorm für die Erhebung von Studienbeiträgen und Gasthörerbeiträgen nach dem Gesetz zur nachhaltigen Finanzierung und Qualitätssicherung an hessischen Hochschulen (FQHG) und damit die Einbindung des FQHG in das hessische Hochschulrecht dar.

Nr. 6 (§ 68 HHG)

Die Regelungen zur Exmatrikulation werden ergänzt um die Fälle, in denen der Nachweis über die Bezahlung von Studienbeiträgen nicht erbracht wird, sofern die Hochschule Beiträge für den Studiengang erhebt, in dem der oder die Studierende eingeschrieben ist bzw. werden will. Dabei gilt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FQHG die Abgabe des Darlehensantrags als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags.

Zu Art. 3 (Aufhebung des Studienguthabengesetzes, StuGUG)

Das Studienguthabengesetz, mit dem Langzeitstudiengebühren und Zweitstudiengebühren erhoben werden, wird aufgehoben. Die Erhebung von Studienbeiträgen soll im Rahmen der Stärkung der Finanzautonomie der Hochschulen in deren alleinige Verantwortung gestellt werden. Dabei bietet das Instrumentarium des FQHG den Hochschulen die Möglichkeit der Erhebung von Beiträgen sowohl für lange Studienzeiten als auch für Zweitstudien. Zudem besteht ein Anspruch für ein Studienbeitragsdarlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge in der Regel nur im Rahmen der Regelstudienzeit plus vier Semester bzw. plus zwei Semester für Masterstudiengänge, sodass hiermit weitere Anreize für ein zügiges Studium gegeben sind.

Zu Art. 4 (In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

Wiesbaden, 8. Juni 2006

Die Parlamentarische Geschäftsführerin:
Nicola Beer